

Auftrag zur Strom-Lieferung

AutoStrom aus 100 % Ökostrom

Tarif „SWLS AutoStrom Öko Flex**“



*) gültig für private Elektromobilitätsanlagen wie z.B. Wallboxen zum Laden von Elektroautos, Elektroautos sind gemäß §14a EnWG als „unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“ anerkannt, d.h. der zuständige Netzbetreiber Netzwerke Saarlouis GmbH kann die Stromlieferung im Sinne der Netzlast zeitweise unterbrechen, also aussetzen. Als Gegenleistung werden verringerte Netzentgelte und Konzessionsabgaben berechnet. Dadurch kann ein preisgünstiger Autostromtarif angeboten werden.

Preisstellung gemäß aktuellem Preisblatt!

Vertragslaufzeit:
Kündigungsfrist:

jeweils bis zum 31.12. eines Jahres
1 Monat zum Vertragslaufzeitende

1. Kunde

Kundennummer	Vertrags-ID
Vorname, Name oder Firma/Ansprechpartner	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefonnummer für Rückfragen	E-Mail-Adresse
Geburtsdatum (freiwillige Angabe)	Anzahl Elektrofahrzeuge im Haushalt
Jährliche Fahrleistung in Kilometer mit dem/den Elektrofahrzeug/en	

2. Lieferstelle

Objektnummer	Lieferbeginn	
Straße, Hausnummer	Etagenbezeichnung	
Zählernummer	Zählerstand HT	Zählerstand NT
Strom		
Versorgungsart	Ablesedatum	
Zählpunktbezeichnung / Marktlotation		

3. Abweichende Rechnungsanschrift

Rechnungsempfänger (wenn abweichend zu 1.)	
Straße	Hausnummer
PLZ	Ort

4. Auftragserteilung

Der Kunde beauftragt die SWLS mit der Lieferung des gesamten Elektromobilitätsbedarfes** an elektrischer Energie für die unter Ziffer 2. genannte Lieferanschrift. Grundlage dafür sind neben diesem Auftrag die Allgemeinen Energielieferbedingungen der SWLS (AGB). Der Kunde bevollmächtigt die Stadtwerke Saarlouis GmbH für die unter Ziffer 2. genannte Abnahmestelle zur Kündigung des bestehenden Stromlieferungsvertrages. Die Stadtwerke Saarlouis GmbH ist auch berechtigt Untervollmachten zu erteilen. Besteht bereits ein Stromliefervertrag für die unter Ziffer 2. genannte Lieferstelle mit SWLS, wird dieser mit Abschluss dieser Zusatzvereinbarung einvernehmlich zum Lieferbeginn aufgehoben. Den Zählerstand kann der Kunde telefonisch unter 06831/9596 -333, -334 oder per E-Mail an kundenservice@swsls.de mitteilen.

5. Widerrufsbelehrung und Muster-Widerrufsformular

Sie haben das Recht, diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsbelehrung (gilt nur für private Letztverbraucher), sowie ein Muster-Widerrufsformular, sind auf einem separaten Blatt als Anlage diesem Vertrag beigefügt.

Die Anlage zu diesem Vertrag besteht des Weiteren aus der StromGVV, dem aktuellen Preisblatt und den Allgemeinen Energielieferbedingungen der Stadtwerke Saarlouis GmbH (AGB).

6. SEPA-Lastschriftmandat

Gerne können Sie uns für die Abschlags- und Rechnungsforderungen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Auch dieser Vordruck ist in der Anlage beigefügt und muss im Original unterschrieben an uns zurückgesendet werden.

7. Kostenlose Angebote (bitte ankreuzen, falls gewünscht)

Der Kunde ist damit einverstanden, dass ihn SWLS zu Zwecken der Werbung sowie Markt- und Meinungsforschung, insbesondere zur Unterbreitung neuer Angebote der SWLS per E-Mail, telefonisch oder persönlich auch über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus kontaktiert. Dem Kunden ist bekannt, dass er der Nutzung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung jederzeit widersprechen kann. Hierzu genügt es unter der Angabe des Stichwortes „Datenschutz“ gegenüber der SWLS, Holtzendorffer Straße 12, 66740 Saarlouis, oder per E-Mail unter kundenservice@swsls.de oder per Fax unter 06831/9596-483 den Widerspruch zu erklären.

X

Ort, Datum

Unterschrift der Kundin / des Kunden

Einfach Auftrag ausfüllen, unterschreiben und ein Exemplar an die Stadtwerke Saarlouis GmbH zurücksenden!

** Elektromobilitätsbedarf: Stromlieferungen gem. dieses Sondervertrages sind nur für die Bedarfsart Elektromobilitätsbedarf möglich (Bedarf an elektrischer Energie für Haushalt von natürlichen Personen für überwiegend private Zwecke zum Laden von Elektroautos).

Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister Peter Demmer
Geschäftsführer: Dr.-Ing. Ralf Levacher,
Dipl. Kfm. Helmut Bier
Amtsgericht Saarbrücken: HRB 24881 (Register Saarlouis)
Umsatzsteuer-ID: DE137844300

Kreissparkasse Saarlouis
IBAN: DE42 5935 0110 0000 0042 18
BIC: KRSADE55XXX

Vereinigte Volksbank e.G.
Saarlouis-Sulzbach/Saar
IBAN: DE87 5919 0200 3231 2200 02
BIC: GENODE51SLS

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Saarlouis GmbH Strom nachstehend SWSLS genannt (Stand 25.05.2018)

1 Zustandekommen des Vertrages und Lieferbeginn

1.1 SWSLS benötigt zur Energielieferung das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Angebot (Auftrag) des Kunden. Dann erhält der Kunde von SWSLS eine Eingangsbestätigung. Anschließend prüft SWSLS das Angebot des Kunden.

1.2 Alternativ zu Ziffer 1.1 kann der Kunde per Mausclick im Internet ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Energielieferungsvertrages abgeben. Den elektronischen Zugang des Angebots des Kunden wird SWSLS dem Kunden durch Zusendung einer automatisch generierten E-Mail bestätigen. Anschließend prüft SWSLS das Angebot des Kunden.

1.3 Der Energieliefervertrag kommt zustande, indem SWSLS dem Kunden in einem weiteren Schreiben (bzw. bei Auftragserteilung gemäß Ziffer 1.2 ggf. auch per E-Mail) sowohl den Vertragsschluss bestätigt als auch das Lieferbeginn-Datum mitteilt. Die Lieferung beginnt entsprechend den gesetzlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für den Kunden zuständigen Netzbetreiber. Voraussetzung ist allerdings, dass der bisherige Energieliefervertrag des Kunden vor Lieferbeginn beendet werden konnte.

2 Lieferantenwechsel

2.1 SWSLS wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.
2.2 Wartungsdienste werden nicht angeboten

3 Preisänderungen

3.1 Im Strompreis sind folgende Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Netzentgelte (einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, der § 17 f EnWG Offshore-Umlage, der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der § 19 Strom-NEV-Umlage), die Konzessionsabgabe sowie die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, die Abrechnungskosten und die Beschaffungs- und Vertriebskosten.

3.2 Preisänderungen durch SWSLS erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilrechtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch SWSLS sind ausschließliche Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3.1 maßgeblich sind. SWSLS ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist SWSLS verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

3.3 SWSLS hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. Insbesondere darf SWSLS Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. SWSLS nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

3.4 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

3.5 Ändert SWSLS die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird SWSLS den Kunden in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. SWSLS soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 14.1 bleibt unberührt.

3.6 Abweichend von vorstehenden Ziffern 3.2 bis 3.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

3.7 Ziffern 3.2 bis 3.5 gelten auch, soweit künftige neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4 Bonitätsauskunft

SWSLS ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. SWSLS wird in diesem Fall Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden weitergeben. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale kann SWSLS den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.

5 Ablesung der Messeinrichtung

SWSLS ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die SWSLS vom örtlichen Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. SWSLS kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Wenn der Kunde die verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, darf SWSLS den Verbrauch schätzen. Zu einer erforderlichen Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWSLS den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Die Benachrichtigung muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Ein Beauftragter des örtlichen Netzbetreibers kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.

6 Messeinrichtungen, Berechnungsfehler

6.1 SWSLS ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt SWSLS, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.

6.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist die Überzahlung von SWSLS zurückzuführen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt SWSLS den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableserzeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

6.3 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachrechnung zu Grunde zu legen.

6.4 Ansprüche nach Ziffer 6.2 und 6.3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

7 Abrechnung und Aufrechnung

7.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von SWSLS festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich übersteigen darf. Während des Abrechnungszeitraumes leistet der Kunde in von SWSLS bestimmten, in der Regel gleichen Abständen Abschlagszahlungen. SWSLS wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird SWSLS die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.

7.2 Abweichend von Ziffer 7.1 Satz 1 kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Der Kunde kann den gewünschten Rechnungsumsatz an SWSLS mitteilen. Jede zusätzliche, unterjährige Rechnung wird dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

7.3 Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erfäbabhängiger Steuer und Abgabsätze. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschläge können entsprechend angepasst werden.

7.4 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von SWSLS angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

7.5 Der Kunde kann gegen Ansprüche von SWSLS nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

8 Verzugs

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann SWSLS, wenn SWSLS erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

9 Unterbrechungen bei Energiediebstahl und anderen Zuwiderhandlungen

9.1 SWSLS ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Energiediebstahl“).

9.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist SWSLS berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu

beauftragten. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. SWSLS kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf SWSLS eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen SWSLS und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

9.3 SWSLS hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

9.4 Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z.B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen, wenn ihn insoweit ein Verschulden trifft.

10 Vertragsänderungen

10.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den aktuellen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. 2005 I, S. 1970), in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. 2013 I, S. 1738) und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“ vom 26.10.2006 (BGBl. 2006 I, S. 2391) jeweils in der Fassung vom 30. April 2012 (BGBl. 2012 I, S.1002) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder seine Fortsetzung für SWSLS unzumutbar werden, ist SWSLS berechtigt, die Ziffern 1, 3 bis 9, 11, 14 und 17 dieser AGB entsprechend anzupassen.

10.2 SWSLS wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 10.1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von SWSLS bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.

10.3 Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn SWSLS die Vertragsbedingungen ändert.

10.4 SWSLS ist berechtigt, sämtliche Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen. Bei Übertragung des Vertragsverhältnisses wird SWSLS den Kunden rechtzeitig von einer Übertragung in Textform informieren. Ist der Kunde mit der Übertragung nicht einverstanden, kann er das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist ab Zugang der Übertragungsmittlung fristlos kündigen. Erfolgt die Kündigung nicht bis zum Tag der Übertragung, gilt dies als Einverständnis zu Vertragsübernahme. Auf diese Umstände und die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen wird SWSLS den Kunden in der Übertragungsmittlung gesondert hinweisen.

11 Datenschutz

SWSLS oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung. Die Übermittlung von Kundendaten an Dritte (z.B. Messdienstleister, Messstellen- und Netzbetreiber) erfolgt zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Weitere Informationen zu EU-DSGVO sind in der "Information zur EU-Datenschutz-Grundverordnung" aufgeführt.

Informationspflichten

gemäß § 312 c Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 2 Abs. 3 S. 2 EGBGB.

12 Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWSLS von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von SWSLS gemäß Ziffer 9 beruht. SWSLS wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie SWSLS bekannt sind oder von SWSLS in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

13 Haftung

Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 12 Satz 1 haftet SWSLS nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 12 Satz 1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt SWSLS dem Kunden auf Anfrage gerne mit.

14 Laufzeit und Kündigung

14.1 a) Bei Verträgen ohne Preisgarantie kann der Vertrag vom Kunden oder von SWSLS mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.

b) Bei Verträgen mit Preisgarantie ist SWSLS erstmals zum Ablauf der Preisgarantiefrist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat zu kündigen, danach zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung. Von dem Kunden kann der Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.

c) Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 3.5, 14.2, 14.3 und 14.4 bleiben von den vorstehenden Ziffern 14.1 a) und b) unberührt.

14.2 SWSLS ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 9.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 9.2 dieser AGB ist SWSLS zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 9.2 Satz 2 und 3 dieser AGB gelten entsprechend.

14.3 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

14.4 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

14.5 Die Kündigung bedarf der Textform.

15 Umfang der Belieferung

SWSLS ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Energielieferungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang Energie zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung des Kunden unterbrochen hat oder soweit und solange SWSLS an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

16 Vertragspartner

Stadtwerke Saarlouis GmbH, Holtzendorffer Straße 12, 66740 Saarlouis

17 Stadtwerke Saarlouis Kundenservice

Stadtwerke Saarlouis GmbH, Kundenservice, Holtzendorffer Straße 12, 66740 Saarlouis
Telefon: 06831/9596-333, 334, Fax: 06831/9596-483, E-mail: kundenservice@sws.de
Rufen Sie uns an unter 06831/9596-333, 334 und sichern Sie sich unsere Energiespar-Broschüre oder eine persönliche Beratung. Weitere Informationen zu Anbietern von Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie deren Angebote finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) geführten Anbieterliste im Internet unter www.bfee-online.de

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Privatkunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn Mo.-Fr.: 09:00 – 12:00 Uhr, T 030 22480-500 Bundesweites Infotelefon F 030 22480 – 323 E verbraucherservice@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser Stadtwerke Saarlouis Kundenservice angerufen und keine beidseitige zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist SWSLS gesetzlich verpflichtet. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin T 030 27 52 240 – 0 F 030 27 52 240 – 69 Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

SEPA - Lastschriftmandat

Stadtwerke Saarlouis GmbH, Holtzendorffer Straße 12, 66740 Saarlouis
Gläubiger-Identifikationsnummer DE 80ZZZ00000060803

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Mandatsreferenz:

Kundennummer:

Objektnummer:

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Stadtwerke Saarlouis GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den Stadtwerken Saarlouis GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name

Vorname

Straße

Hausnr.

PLZ

Ort

IBAN

BIC (8 oder 11 Stellen)

Saarlouis, den _____

Unterschrift